

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 16. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2026)

zum Thema:

„Verbrennt die alten weißen Männer“ – strafrechtliche Bewertung, versammlungsrechtliche Behandlung und PMK-Erfassung der Parole auf der Demonstration ‚Exit Gas Enter Future!‘ am 20. September 2025 in Berlin

und **Antwort** vom 22. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26068

vom 16. April 2026

über „Verbrennt die alten weißen Männer“ – strafrechtliche Bewertung, versammlungsrechtliche Behandlung und PMK-Erfassung der Parole auf der Demonstration ‚Exit Gas Enter Future!‘ am 20. September 2025 in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Seitens des Senats wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem in der Fußnote 2 in der Vorbemerkung verlinkten Instagram-Video nicht – wie dargestellt – um einen „Instagram-Beitrag der Polizei Berlin“ handelt.

Vorbemerkung des Fragestellers:

Auf der am 20. September 2025 in Berlin durchgeführten Demonstration „Exit Gas Enter Future!“ wurde nach öffentlich zugänglicher Dokumentation die Parole „BURN THE OLD WHITE MEN“ (sinngemäß: „Verbrennt die alten weißen Männer“) öffentlich gefordert und skandiert. Ein entsprechendes Video verbreitete der Sprecher der Grünen Jugend, Jakob Blasel, über seinen Instagram-Kanal¹ und erfuhr nach öffentlich zugänglichen Darstellungen durch Funktionäre und Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Grünen Jugend Zustimmung in Form von „Gefällt mir“-Interaktionen. Die Polizei Berlin thematisierte den Vorgang

¹ Instagram-Beitrag Jakob Blasel, URL: <https://www.instagram.com/jakob.blasel/p/DO2-zZ5CG28/> (Zugriff am 16. April 2026).

ihrerseits in einem eigenen Instagram-Beitrag.² Eine Schriftliche Frage des AfD Abgeordneten Markus Matzerath MdB zur Fragestunde des Deutschen Bundestages am 15. April 2026 (Frage 4/33) nach Erfassung des Sachverhaltes im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) wurde durch das Bundesministerium des Innern dahingehend beantwortet, dass „in der Fallzahlenanwendung des Bundeskriminalamtes (BKA) für Fälle der Politisch motivierten Kriminalität kein Treffer generiert werden“ konnte.³ Da die originäre Zuständigkeit für Ermittlungen, versammlungsrechtliche Bewertung und Ersterfassung im KPMD-PMK bei den Berliner Sicherheitsbehörden liegt, ergeben sich nachfolgende Fragen zum landesseitigen Umgang mit dem Sachverhalt.

1. Sind bei der Polizei Berlin und/oder der Staatsanwaltschaft Berlin im Zusammenhang mit der genannten Parole auf der Demonstration „Exit Gas Enter Future!“ am 20. September 2025 sowie im Zusammenhang mit der Verbreitung des entsprechenden Videos über soziale Medien Strafanzeigen eingegangen (bitte Anzahl, Zeitpunkt und Anzeigenkreis – Privatpersonen, Amtsträger, Verbände – angeben)?

Zu 1.:

Zu dem erfragten Sachverhalt ist bei der Polizei Berlin am 25. September 2025 eine Anzeige einer Privatperson über die Internetwache eingegangen.

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin wurden im Zusammenhang mit dem genannten Vorfall insgesamt neun Strafanzeigen erstattet. Von diesen neun Strafanzeigen lagen die Akten von fünf Vorgängen noch vor und konnten im vorliegenden Zeitraum ausgewertet werden – bei vier weiteren war das nicht möglich, weil sich die Akten bereits im Archiv befinden. Die ausgewerteten fünf Strafanzeigen wurden in allen Fällen von Privatpersonen erstattet und gingen im Zeitraum zwischen dem 25. September 2025 und dem 22. Oktober 2025 bei der Staatsanwaltschaft Berlin ein.

2. Wurden aufgrund dieser Anzeigen oder von Amts wegen Ermittlungsverfahren eingeleitet, und wenn ja, unter welchen Tatbeständen – insbesondere §§ 111, 130, 140 StGB – und unter welchen Aktenzeichen?
3. Wie ist der aktuelle Verfahrensstand zu jedem einzelnen Verfahren, und sofern bereits Verfahrenseinstellungen erfolgt sind: mit welcher Begründung und nach welcher Rechtsgrundlage (§§ 153 ff. StPO, § 170 Abs. 2 StPO, sonstige)?

Zu 2. und 3.:

Die Ermittlungsverfahren, soweit sie ausgewertet werden konnten (hierzu auch Antwort zur Frage 1), wurden wegen Aufruf zu Straftaten, Volksverhetzung, Billigung von Straftaten und

² Instagram-Beitrag Polizei Berlin, URL: https://www.instagram.com/p/DPBU-foEd_B/ (Zugriff am 16. April 2026).

³ Antwort des Bundesministeriums des Innern, gez. Christoph de Vries, vom 15. April 2026 auf die Schriftliche Frage 4/33 des Abgeordneten Markus Matzerath MdB zur Fragestunde des Deutschen Bundestages am 15. April 2026.

Beleidigung geführt (§§ 111, 126, 130, 140, 185 StGB). Sämtliche Verfahren, auch die bereits im Archiv befindlichen Verfahren, wurden gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

4. Wie bewertet der Senat – unabhängig vom Ausgang etwaiger Einzelverfahren – die Parole sowie deren Verbreitung durch Funktionäre einer im Abgeordnetenhaus vertretenen Partei strafrechtlich?

Zu 4.:

Der Senat nimmt losgelöst von Ermittlungsverfahren keine generelle strafrechtliche Bewertung bestimmter Phänomene vor. Im Rahmen der Meinungsfreiheit (Art. 5 Grundgesetz (GG)) sowie der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) sind auch polemische, überspitzte oder provokante Formulierungen grundsätzlich geschützt, solange sie erkennbar nicht auf die Begehung konkreter Straftaten zielen.

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat die benannten Ermittlungsverfahren eingestellt, weil es für die Strafbarkeit einer Äußerung in der vorliegenden Form und in diesem Zusammenhang auch für die Strafbarkeit des Verbreitens der Äußerung stets darauf ankomme, welchen Sinn diese nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv hat (Bundesgerichtshof, Urteil vom 20. September 2011, 4 StR 129/11), wobei in die Bewertung auch der sprachliche Kontext und die Begleitumstände, unter denen die Äußerung gefallen sei, relevant sind.

Unter Anlegung dieses Maßstabes ist davon auszugehen, dass mit der Verwendung des Schlagworts „BURN THE OLD WHITE MEN“ auf der Versammlung kurz und bündig ein disruptiver Beitrag zur Thematik der Versammlung geleistet werden sollte, ohne dass damit ernsthaft dazu aufgerufen werden sollte, die Gruppe der „alten weißen Männer“ zu verbrennen. Die Parole richtet sich nicht gegen einen bestimmten Bevölkerungsteil. Es handele sich vielmehr um eine in überspitzter und polemischer Form zum Ausdruck gebrachte Kritik an der aktuell betriebenen Klimapolitik, die nach Ansicht der Demonstrierenden zu Ungerechtigkeiten und Ungleichbehandlungen weniger privilegierter Bevölkerungsteile führe. Mit der Äußerung wird in Anspielung an das Aufzugsmotto („Exit Gas – Enter Future“) in übertragenem Sinne dafür geworben, alte Ideen und Konzepte abzulegen und sich einer nachhaltigeren, gerechteren und zukunftsfähigen Klimapolitik zuzuwenden.

5. Wer war Anmelder der Demonstration am 20. September 2025, und welche Auflagen wurden durch die zuständige Versammlungsbehörde erteilt?

Zu 5.:

Die Versammlung wurde von einer Einzelperson angezeigt, zu der aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen keine Auskünfte erteilt werden können. Seitens der Versammlungsbehörde der Polizei Berlin wurden für die in Rede stehende Versammlung im Vorfeld keine Beschränkungen erlassen.

6. Haben Polizei Berlin oder Versammlungsbehörde die Parole während oder nach der Versammlung wahrgenommen, und wenn ja, mit welchen versammlungsrechtlichen Maßnahmen (Auflösung, Teilauflösung, Anzeigen nach VersFG BE, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Auflagenverstoßprüfung) wurde reagiert?
7. Sofern keine versammlungsrechtlichen Maßnahmen ergriffen wurden: Welche Gründe sind hierfür maßgeblich gewesen, und wer hat diese Entscheidung auf welcher Ebene getroffen?

Zu 6. und 7.:

Die zum Schutz des Aufzugs „Exit Gas Enter Future“ am 20. September 2025 eingesetzten Dienstkräfte der Polizei Berlin wurden während des Einsatzes weder auf das Zeigen des hier in Rede stehenden Pappschildes noch auf beispielsweise Sprechchöre im Sinne der Fragestellung aufmerksam gemacht. Unmittelbare versammlungsrechtliche Maßnahmen erfolgten im genannten Zusammenhang entsprechend nicht.

Eine weitere polizeiinterne Prüfung zur Einordnung hinsichtlich einer möglichen Strafbarkeit des Ausrufs ist im Nachgang zur Versammlung im Kontext einer dahingehenden Presseanfrage erfolgt.

8. Ist der Vorfall durch das LKA Berlin als politisch motivierte Straftat erfasst worden? Falls ja, bitte um Angabe von Tatzeit, Tatort, Sachverhalt, Tatvorwurf bzw. Zähldelikt, Phänomenbereich, allen zugeordneten Ober- und Unterthemenfeldern, Angriffsziel, ggf. Einstufung als extremistisch sowie Datum der erstmaligen Aufnahme in die PMK-Datenbank.
9. Sofern eine Erfassung nicht erfolgt ist: Auf welcher Rechts- und Entscheidungsgrundlage beruht die Nichterfassung, und durch welche Stelle ist diese getroffen worden?

Zu 8. und 9.:

Nein. Auch nach rechtlicher Bewertung des Polizeilichen Staatsschutzes im Landeskriminalamt Berlin liegt keine Straftat vor. Sobald eine anderslautende Bewertung der Staatsanwaltschaft Berlin vorliegt, erfolgt ggf. eine nachträgliche Erfassung.

10. Ist der Sachverhalt über den KPMD-PMK an das Bundeskriminalamt weitergemeldet worden? Falls nein: aus welchem Grund?

Zu 10.:

Nein. Zur Begründung wird auf die Beantwortung unter 8. und 9. verwiesen.

11. Wie erklärt der Senat den Umstand, dass die Antwort des Bundesministeriums des Innern vom 15. April 2026 auf die Frage 4/33 des Abgeordneten Matzerath MdB keinen Treffer in der BKA-Fallzahlenanwendung ausweist, obwohl der Vorfall laut öffentlich dokumentierter Instagram-Kommunikation der Polizei Berlin zur Kenntnis der Berliner Sicherheitsbehörden gelangt war?

Zu 11.:

Es wird auf den Hinweis zur Vorbemerkung und die Ausführungen zur Frage 10. verwiesen.

12. Liegen der Berliner Verfassungsschutzbehörde Erkenntnisse zu den Anmeldern, Organisatoren und maßgeblich beteiligten Akteuren der Demonstration am 20. September 2025 vor, insbesondere im Phänomenbereich Linksextremismus?

Zu 12.:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Berlin, den 22. Mai 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport